

Fachdokumentation

Naturnahe Gestaltung von Spiel- und Bewegungsräumen



Kinder sollen im Spiel den Umgang mit Risiken erfahren und lernen. Leichte Verletzungen wie zum Beispiel Prellungen, Quetschungen bis hin zu leichten Knochenbrüchen werden durch überschaubare und kalkulierbare Restrisiken bewusst in Kauf genommen.

Naturnahe Spiel- und Bewegungsräume ermöglichen den Kindern die Auseinandersetzung mit der Natur in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen. Auf Sitzstufen, Trockenmauern, Kletterbäumen usw. können Kinder ihrem Bewegungsdrang entsprechend spielen und sich bewegen.

Voraussetzung für ein freudvolles und anspruchsvolles Spiel ist eine kindgerechte Gestaltung der Spiel- und Bewegungsflächen mit einfachen und natürlichen Gestaltungselementen. Durch die Berücksichtigung der BFU-Präventionsansätze kann das Risiko schwerer Verletzungen verringert werden.

1. Rechtliche Aspekte

1.1 Haftpflichtrecht – allgemeiner Gefahrensatz

Nach einem Grundsatz des Rechts muss derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft, unterhält oder sonst in einer rechtlich verbindlichen Weise zu vertreten hat, sämtliche erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen solcher Rechtsgüter zu vermeiden. Gerade wenn konkrete staatliche Schutzvorschriften, technische Normen, anerkannte Regeln der Baukunde und vereinbarte Regeln fehlen, bildet dieser Gefahrensatz quasi den rechtlichen Hintergrund für Risikoabschätzungen, die in solchen Fällen zwecks Unfallprävention vorgenommen werden sollten.

1.2 Werkeigentümerhaftung (OR Art. 58)

Gemäss Artikel 58 des Obligationenrechts [OR] haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes für den Schaden, den dieses infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht. Ein Werk ist dann fehlerhaft, wenn es bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine ausreichende Sicherheit bietet.

2. Risikokompetenz

Risikokompetenz setzt sich nach der Definition der BFU aus zwei übergeordneten Faktoren zusammen: Gefahrenbewusstsein und Selbststeuerungsfähigkeit. Das Gefahrenbewusstsein umfasst die Wahrnehmungs- und Beurteilungskompetenz, die Selbststeuerungsfähigkeiten setzen sich aus der Entscheidungs- und Handlungskompetenz zusammen. Risikokompetent ist demnach, wer potenzielle Gefahren erkennt und richtig einschätzt, die situativen und persönlichen Voraussetzungen berücksichtigt, eine sicherheitsorientierte Entscheidung über das eigene Verhalten trifft und diese auch umsetzt, auch dann, wenn z. B. Gruppendruck entsteht.



Abbildung 1: Risikokompetenz

In einer sicheren, bewegungsreichen Umgebung und unter Aufsicht können Kinder ihre Risikokompetenz gut erproben und kontinuierlich weiterentwickeln. Durch entdeckendes Lernen und die damit verbundenen Erfolge oder Misserfolge sammeln sie wichtige Erfahrungen.

Nicht alle Kinder verfügen über die gleiche Risikokompetenz. Sie darf auch nicht mit motorischer Kompetenz verwechselt werden. Auch motorisch weniger geschickte Kinder können in der Lage sein, eine Situation richtig einzuschätzen und risikokompetent zu reagieren. Dabei ist zu beachten, dass sich das Gefahrenbewusstsein bei Kindern erst ab einem Alter von etwa vier Jahren entwickelt.

Alter	Gefahrenbewusstsein
ab ca. 4 Jahren	Erstes Gefahrenbewusstsein setzt ein.
ab ca. 5–6 Jahren	Kinder können akute Gefahren erkennen. Beispiel: Das Kind merkt erst oben auf dem Baum, dass es auch hinunterfallen kann.
ab ca. 8 Jahren	Kinder lernen allmählich, Gefahren vorausschauend zu erkennen. Beispiel: Das Kind weiss, dass es vom Baum herabstürzen kann, und überlegt sich darum vorher, ob es hinaufklettern soll.
ab ca. 9–10 Jahren	Kinder beginnen, ein vorbeugendes Gefahrenbewusstsein zu entwickeln, und können Gefahrensituationen durch bewusstes Handeln verhindern. Beispiel: Das Kind sucht sich zum Klettern einen Baum auf einer Wiese, weil diese einen möglichen Sturz abmildert.

Tabelle 1: Altersbezogener Überblick über die Entwicklung des Gefahrenbewusstseins nach BZgA (2019). Kinder schützen – Unfälle verhüten. Elternratgeber zur Unfallverhütung im Kindesalter. Köln

Kinder müssen vor allem vor Gefahren geschützt werden, die sie selbst nur schwer als solche erkennen können und die zu schweren Verletzungen führen können. Folgende Massnahmen tragen zur Entwicklung von Risikokompetenz bei:

- Einen angemessenen, d.h. verantwortungsvollen Rahmen schaffen. Nicht alles aus dem Weg räumen, was aus Erwachsenensicht ein mögliches Hindernis darstellen könnte.
- Mit den Kindern über mögliche Gefahren sprechen und einen sinnvollen Umgang damit aufzeigen: Was kann z. B. passieren, wenn ein Kind zu hochspringt oder wenn sich ein Gegenstand oder ein anderes Kind unter der Schaukel befindet?
- Klare und einfache Regeln für den Umgang mit Gefahren vereinbaren und Kinder ermutigen, eigene Entscheidungen zu treffen und «Nein» zu sagen, wenn sie eine Situation für sich als zu gefährlich empfinden.

3. Grundprinzipien der Sicherheit

Die Entschärfung bzw. Beseitigung von unfallbegünstigenden Faktoren und Gefahrenstellen durch bauliche und organisatorische Massnahmen beruht im Allgemeinen auf den folgenden Grundprinzipien:

- **Vielfältige Nutzbarkeit**
Anlagen sind für Menschen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Fähigkeiten zugänglich und nutzbar (SN EN 17210; Art. 17.7.2)
- **Einfache und intuitive Nutzung**
Die Nutzung einer Anlage ist leicht verständlich und unabhängig von der Erfahrung, dem Wissen, der Sprachkenntnisse oder der momentanen Konzentration der Benutzer gewährleistet
- **Toleranz für Fehlverhalten**
Negative Konsequenzen von zufälligen oder unbeabsichtigten Aktionen sowie das Zusammenreffen unvermeidbaren Interaktionen werden vermieden.
- **Verständliche Informationen**
Notwendige Informationen zur Benützung der Anlage werden effektiv zur Verfügung und können unabhängig der sensorischen Fähigkeiten wahrgenommen werden (SN EN 17210; Art.17.7.2)
- **Einheitliche Gestaltung der Infrastrukturelemente**
Wenn vorhanden, werden aktuell gültige Normen und Richtlinien eingehalten

4. Präventionsansätze

Für selbsterklärende und fehlerverziehende naturnahe Spiel- und Bewegungsräume gelten mindestens folgende Präventionsansätze:

- Abgrenzung der Spiel- und Bewegungsräume gegenüber anderen Gefährdungen;
- Stabilität und Festigkeit von Geräten und Einrichtungen halten den Belastungen der Benutzer stand;
- Verminderung der Aufprallenergie durch Reduktion der freien Fallhöhe und/oder Wahl eines Fallschutzbelages in Abhängigkeit zur freien Fallhöhe;
- Sicherung von erhöhten Spielebenen durch Absturzsicherungen;
- ausreichend hindernisfreier Sicherheitsbereich ist vorhanden;
- Einhaltung ergonomischer Anforderungen an das Fassen und Umgreifen;
- Vermeidung von Öffnungen in denen sich Körperteile oder Kleidungsstücke verfangen können;
- Erschwerung des Zugangs bei anspruchsvolleren Elementen;
- Begrenzung der Wassertiefe bei Planschbecken und Teichen ohne Schutzeinrichtung;
- Fachgerechte Verarbeitung geeigneter Werkstoffe;
- Geräte sind für Erwachsene zugänglich, damit in einem Notfall Hilfe geleistet werden kann;
- Sport- und/oder Spielplatzgeräte entsprechen der jeweiligen Norm.
- Absprache und Koordination der Gestaltung/Pflege mit der Gemeinde.

5. Präventionsmöglichkeiten

5.1 Geländemodellierung

Hügel bzw. Geländemodellierungen sind allgemein ein hervorragendes Element, um naturnahe Spiel- und Bewegungsräume zu gestalten. Sie bieten multifunktionale Spiel- und Nutzungsmöglichkeiten.

- Naturnahe Spiel- und Bewegungsräume sind gegenüber naturnahen Lernräumen und anderen Gefahrenquellen wie z.B. Kleingewässer, steilen Böschungen durch räumliche Distanz abgegrenzt. Dies erleichtert die Beaufsichtigung der Kinder. Durch die räumliche Gestaltung muss für die Nutzer klar erkennbar sein, welche Bereiche für Spiel und Bewegung vorgesehen sind.
- Zur Vermeidung von Absturzgefahren ist eine Hangneigung von ca. 2:3 (ca. 33%) empfohlen.
- Absturzstellen oder Öffnungen, in denen sich Körperteile oder Kleidungsstücke verfangen können, die in Verbindung mit Brücken usw. entstehen, sind entsprechend gesichert.
- Kletter- und Balanciergelegenheiten erfordern ein hohes Mass an Konzentration und sind in eher ruhigen Bereichen angelegt.
- Die für Kletter- und Spielgelegenheiten erforderlichen Fallräume überschneiden sich nicht mit Laufflächen und stark frequentierten Verkehrsflächen.

5.2 Zugänglichkeit

Naturnahe Spiel- und Bewegungsräume sind gegenüber Strassen, Parkplätzen, Bahnlinien, tieferen oder stark fliessenden Gewässern, Abgründen oder ähnlichen Gefahrenstellen durch eine wirksame Umzäunung oder eine Hecke gesichert.

Folgende Punkte sind bei der Ausführung zu beachten, damit ein Zaun nicht nur Sicherheit vortäuscht:

- Die Mindesthöhe beträgt 100cm, gemessen ab der begehbaren Fläche.
- Das Überklettern der Umzäunung wird durch Füllungen erschwert, die bis zu einer Höhe von 75cm über der begehbaren Fläche wie folgt ausgeführt sind:
 - Maschenweite $\leq 4 \text{ cm} \times 4 \text{ cm}$ oder
 - Durchmesser $\leq 5 \text{ cm}$ oder
 - horizontaler Spalt $\leq 2 \text{ cm}$
- Potenzielle Aufstiegshilfen (Steinblöcke, Bänke) haben einen radialen Abstand von mindestens 100cm, gemessen von der Zaunoberkante.
- Zugangssicherung der Tür besteht aus einer stabilen Schliessfeder und einem nur für grössere Kinder erreichbaren Türdrücker mit Kindersicherung.

Ein Zaun kann mit einer entsprechenden Bepflanzung geschickt kaschiert werden, sodass dieser nach kurzer Zeit die Ästhetik kaum mehr stört. Die Bepflanzung darf jedoch keine Aufstiegshilfe zum Überklettern des Zaunes bieten.

5.3 Stein- und Holzformationen

Stein- und Holzformationen sind beliebte Gestaltungselemente zum Bau von Wegen, Treppen, Trockenmauern, Balancierelementen oder als Klettersteine. Diese Formationen müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Bauwerke aus Steinen und Holz gelten als ausreichend sicher, wenn:

- die Steine ausreichend standsicher eingebaut sind und beim Begehen nicht umkippen oder wegrollen können;
- an zugänglichen Stellen abgerundete Steine verwendet werden oder die Kanten der Steine nachträglich gebrochen oder gefasst werden;
- Zwischenräume $\geq 3 \text{ cm}$ dauerhaft verfüllt werden, um ein Einklemmen oder Hängenbleiben mit den Füßen zu vermeiden;
- die freie Fallhöhe der Elemente untereinander und zu festen Bodenmaterialien wie Beton und bitumengebundenen Böden $\leq 60 \text{ cm}$ beträgt;
- bei einer freien Fallhöhe $\geq 60 \text{ cm}$ der Untergrund im möglichen Fallbereich stossdämpfend ausgeführt ist. Bei einer Fallhöhe $\leq 100 \text{ cm}$ ist Rasen ausreichend;

5.4 Gartenmöbel

Gebrauchtes Material, z.B. alte Paletten, die zum Bau von Gartenmöbeln, Hochbeeten etc. verwendet werden, muss frei von Schadstoffen wie Mineralölen, Lacken usw. sein. Baustoffe, deren Herkunft und Inhaltsstoffe unbekannt sind, sind als Baumaterial nicht empfohlen. Ausserdem dürfen die verwendeten Altmaterialien nicht scharfkantig oder leicht splitternd sein und keine hervorstehenden Nägel oder ähnliche Gefahrenquellen aufweisen.

5.5 Kletterbaum

Kletterbäume bieten Kindern eine hervorragende Möglichkeit, sich aktiv zu bewegen, soziale Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Kreativität auszuleben und ihre Umwelt spielerisch zu erkunden. Ein Kletterbaum hat oft die Form eines Baumes und ist so konstruiert, dass Kinder beim Klettern und Spielen verschiedene körperliche Fähigkeiten entwickeln können. Mindestens folgende Sicherheitsanforderungen sind dabei zu beachten:

- im Kletterbereich sind keine Öffnungen vorhanden, in denen sich Körperteile oder Kleidungsstücke verfangen können;
- Im Kletterbereich sind keine spitzen, nach oben ragenden Ästen vorhanden;
- der Kletterbereich ist auf eine freie Fallhöhe $\leq 300\text{cm}$ begrenzt, z.B. durch Kennzeichnung mit Flatterband oder durch Entfernen einzelner Äste;
- bei einer freien Fallhöhe $\geq 60\text{ cm}$ der Untergrund im möglichen Fallbereich stossdämpfend ausgeführt ist. Bis zu einer Fallhöhe $\leq 100\text{ cm}$ ist Rasen ausreichend;
- die Stabilität und Festigkeit von Stamm und Ästen ist gegeben ist. Bei der Planung und in regelmässigen Abständen wird dies durch eine fachkundige Person überprüft.

5.6 Baumhaus

Ein Baumhaus wird von Kindern oft als Spiel- oder Rückzugsort im Freien genutzt. Baumhäuser können verschiedene Formen, Grössen und Designs haben, je nach den Vorlieben und Bedürfnissen der Kinder und ihrer Betreuer. Beim Bau eines Baumhauses sind mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Stabilität und Festigkeit des Stammes, der Äste und anderer Baumaterialien hält den zu erwartenden Belastungen stand.
- Baumhäuser sind für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet. Daher erfolgt der Zugang über Kletterbäume oder schwer zugängliche Zugänge, wie Rampen oder Stege.
- Konstruktive Zu- und Abgänge sind so gestaltet sein, dass keine Absturz- oder Stolpergefahren bestehen.
- Baumhäuser sind $\leq 200\text{cm}$ über dem Untergrund errichtet. So können Kinder von Erwachsenen beim Auf- und Abstieg unterstützt werden.
- Das Baumhaus weist keine scharfen Kanten, Risse oder Spalten auf.
- Das Baumhaus ist für Erwachsene zugänglich.
- Die Anzahl der Nutzer, die sich gleichzeitig im Baumhaus aufhalten dürfen, ist festgelegt.
- Der Fallschutz ist der freien Fallhöhe angepasst.

5.7 Sitzstufenanlagen

Eine Sitzstufenanlage ist eine Anordnung von Sitzplätzen in mehreren Stufen oder Ebenen, wobei die Stufen nach hinten ansteigen, ähnlich einer Treppe. Dieses Design ermöglicht es, dass die Sitzplätze auf verschiedenen Ebenen angeordnet sind. Dabei sind mindestens folgende Punkte zu beachten:

- Sitzstufenanlagen werden in Neben- und Eckbereichen und nicht unmittelbar an Hauptverkehrswegen angeordnet;
- die freie Fallhöhe der Sitzstufen untereinander und zu anderen befestigten Bodenmaterialien wie Beton und bitumengebundenen Böden beträgt $\leq 50\text{cm}$.
- die Stufenbreite beträgt $\geq 50\text{ cm}$
- der Neigungswinkel der Stufen beträgt $\leq 45^\circ$ (Steigungsverhältnis 1:1). Bei mehr als 3 Stufen ist ein jeweils bei der 3. Stufe ein Zwischenpodest $\geq 150\text{cm}$ oder ein Steigungsverhältnis über die gesamte Stufenanlage von 1:2 erforderlich.
- zur Sicherheit gegen Hinunterspringen sind oberhalb von Sitzstufenanlage Pflanzstreifen, Geländer oder Bügelelemente angebracht.



5.8 Spielplatzgeräte

Spielplatzgeräte entsprechen den Anforderungen des Produktesicherheitsgesetzes und der entsprechenden technischen Norm SN EN 1176. Beim Kauf der Geräte ist vom Hersteller oder Verkäufer eine Konformitätserklärung über die Einhaltung der genannten Anforderungen zu verlangen.

Beim Eigenbau von Spiel- und Bewegungselementen sind die sicherheitstechnischen Anforderungen der Norm SN EN 1176-1 «Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren» einzuhalten.

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht es den Kindern, ihren naturnahen Spiel- und Bewegungsraum konkret mitzugestalten. Für die Planung und Umsetzung empfiehlt sich die Einbeziehung von Spielplatzgeräteherstellern und anderen Fachleuten wie z.B. Landschaftsarchitekten. Damit von Spielplatzgeräten keine Gefahren ausgehen, sind mindestens folgende Punkte zu beachten

- Fallräume dienen dem Absprung und als Sicherheitsbereich bei Stürzen. Sie sind frei von Gegenständen und anderen Spielgeräten.
- Die Geräte sind immer so aufgestellt, dass die Standsicherheit und die konstruktive Festigkeit den Anforderungen entsprechen. Bewegliche Teile sind gegen Wegrollen, Verschieben oder Umkippen gesichert.
- Die Herstellerangaben zur Aufstellung der Geräte und die Anforderungen an den Fallschutz werden eingehalten. Nach Fertigstellung resp. vor der Eröffnung werden die Spielplatzgeräte durch eine anerkannte sachkundige Person, z. B. Fachkraft Spielplatzsicherheit, hinsichtlich der Übereinstimmung mit den relevanten Teilen der SN EN 1176 beurteilt.

5.9 Wasserflächen

Künstlich angelegte Kleingewässer oder Teiche und die darin zu entdeckenden Lebewesen üben besonders auf Kinder eine besondere Anziehungskraft aus. Die Gefahr des Ertrinkens kann bei öffentlich zugänglichen Kleingewässern und Teichen durch folgende Präventionsmassnahmen verringert werden

- Begrenzung der Wassertiefe auf ≤ 20 cm. Die Regulierung der Wassertiefe erfolgt durch eine Stufenkonstruktion, bei der durch die «Abstufung» die Wassertiefe ≤ 20 cm auch bei steigenden oder fallenden Wasserständen eingehalten wird. Jede Treppe besteht aus einer ≤ 100 cm breiten Flachwasserzone mit einer Wassertiefe ≤ 20 cm. Der Untergrund ist trittsicher ausgeführt, z.B. Kies, gewachsener Boden, dichte Bepflanzung, Teichfolie in Falten.

- Räumlicher Abstand von Teichen oder Feuchtbiotopen zu Flächen, die eindeutig als Spielflächen erkennbar sind. Dies kann z.B. durch eine naturnah gestaltete Pufferfläche mit Wiese, Sträuchern etc. ohne Spielgeräte oder Spielelemente wie Balancierstämme etc. erreicht werden.
- Erschwerung des Zugangs zum Uferbereich durch Einzäunung. Die Höhe des Zaunes beträgt ≥ 100 cm, gemessen ab begehbarer Oberfläche. Damit Kleintiere wie Igel etc. das Wasser erreichen können, beträgt der Bodenabstand 10cm bis 12cm. Zur ungehinderten Durchführung von Unterhaltungsarbeiten oder um Kindern unter Aufsicht Entdeckungen zu ermöglichen, beträgt der Abstand zwischen Ufer und Zaun ≥ 100 cm. Die Maschenweite des Zaunes beträgt ≤ 4 cm \times 4cm oder Löcher mit einem Durchmesser ≤ 5 cm. Potenzielle Aufstiegshilfen (Steinblöcke, Bänke) haben einen radialen Abstand von ≥ 100 cm, gemessen von der Zaunoberkante.
- Regenwassersammelbehälter, Brunnschächte und dergleichen sind gegen Hineinfallen gesichert. Dies wird durch eine schwer bekletterbare Ausführung mit einer Mindesthöhe von ≥ 75 cm, gemessen von der begehbaren Fläche, oder durch eine Sicherung mit einem verschliessbaren Deckel erreicht.
- Der Auslauf von Wasserentnahmestellen ist so angeordnet, dass nur die Giesskanne unter den Auslauf passt und der Auslauf nicht zum Trinken einlädt. Ausserdem ist die Kennzeichnung «Kein Trinkwasser» angebracht.

5.10 Sonnenschutz

Ein Teil des naturnahen Spiel- und Bewegungsraumes sollte beschattet sein. Bei künstlicher Beschattung durch Sonnenschirme werden Stolperstellen durch eine bodenbündige Verankerung des Schirmständers vermieden. Bei der Aufstellung von Sonnensegeln sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Mindesthöhe der Aufhängung der Sonnensegel beträgt ≥ 210 cm, gemessen ab der massgebenden begehbaren Ebene;
- In unmittelbarer Nähe zum Sonnensegel sind keine festen oder mobilen Objekte platziert, die ein Beklettern der Befestigungsmasten resp. Sonnensegel ermöglichen.
- Allenfalls ist das Sonnensegel ausserhalb der Haupt-Nutzungszeit zu entfernen



5.11 Pflanzen

Pflanzen sind ein wichtiges Element für die kindgerechte Gestaltung von Aussenräumen. Blumen, Sträucher und Bäume bieten auf kleinstem Raum vielfältige von Spielmöglichkeiten (Verstecken, Klettern, Spielmaterial). Hecken eignen sich beispielsweise hervorragend als Begrenzungs- und Gliederungselement. Auch Weidenkonstruktionen haben sich bewährt, um Tunnel, Pergolen, Hütten oder andere interessante Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder zu schaffen.

Von den Pflanzen dürfen keine Gefahren für die Kinder ausgehen. Deshalb ist im Einzelfall abzuwägen, welche Pflanzen für welchen Bereich geeignet sind. Tox Info Suisse führt eine Liste mit giftigen Garten- und Wildpflanzen, die für Kinder gefährlich oder ungeeignet sind (toxinfo.ch). Zudem sind Hecken und Weiden regelmässig visuell auf herausstehende und abgebrochene Äste zu kontrollieren.

6. Inspektion und Wartung

Spiel- und Bewegungsräume müssen regelmässig inspiziert werden. Bei den Inspektionsarten wird unterschieden zwischen Beurteilung vor Inbetriebnahme, Sichtprüfung, Funktionsprüfung und Hauptinspektion. Bei handelsüblichen Spielplatzgeräten und künstlichen, stossdämpfenden Bodenbelägen sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

Folgende Grundsätze gelten für die Inspektion und Wartung:

- Bei der Inspektion festgestellte Sicherheitsmängel werden sofort beseitigt oder der Anlagenteil wird für die Benutzung gesperrt bzw. das Gerät wird entfernt.
- Wartungs- und Reparaturarbeiten werden durch Personen ausgeführt, die durch geeignete Ausbildung, Kenntnisse und praktische Erfahrung qualifiziert ist, die geforderte Aufgabe auszuführen.
- Baumkontrollen werden ausschliesslich durch dazu befähigte Personen vorgenommen.

6.1 Wartung und Reparatur

Folgende Tätigkeiten sind zum Beispiel bei den periodischen Wartungs- und Reparaturarbeiten auszuführen:

- Nachziehen von Befestigungen
- Entrosten und Streichen von Oberflächen
- Schmieren von Gelenken
- Entfernen von Schmutz und Verunreinigungen
- Auffüllen von Fallschutzmaterial
- Beseitigung von Schäden an Zäunen und Mauern

6.2 Beurteilung vor Inbetriebnahme

Vor der Eröffnung des naturnahen Spiel- und Bewegungsraumes wird eine Beurteilung des Sicherheitsniveaus durch eine Person ausgeführt, die durch geeignete Ausbildung, Kenntnisse und praktische Erfahrung qualifiziert ist, die Beurteilung vor Inbetriebnahme durchzuführen.

6.3 Sichtprüfung

Die Sichtprüfung dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die durch normale Nutzung, Vandalismus oder Witterungseinflüsse (z. B. rutschige Oberflächen durch Regen, Schnee, Eis usw.)

entstehen können. Sie umfasst z.B. die Prüfung auf Sauberkeit, fehlende/defekte Teile, Beschaffenheit der Bodenoberfläche. Die Sichtkontrolle ist mindestens wöchentlich, bei starker Nutzung täglich oder nach Unwettern durchzuführen.

6.4 Funktionsprüfung

Die operative Inspektion dient zur Prüfung der Funktion und Stabilität der Geräte und Einrichtungen und wird alle 1 bis 3 Monate durchgeführt. Die Funktionsprüfung umfasst beispielsweise die Überprüfung, dass Fundamente nicht freiliegen, keine scharfen Kanten vorhanden sind, bewegliche Teile nicht übermässig abgenutzt sind und die stossdämpfenden Böden unbeschädigt sind.

6.5 Jahresinspektion (Hauptinspektion)

Die Hauptinspektion dient der Feststellung des betriebssicheren Zustandes des naturnahen Spiel- und Bewegungsraumes und wird von einer Person durchgeführt, die durch entsprechende Ausbildung, Kenntnisse und praktische Erfahrung für die Durchführung der Hauptinspektion qualifiziert ist. Sie kann folgende Arbeiten umfassen

- Erneuern von Befestigungselementen
- Schweissarbeiten
- Nacharbeiten oder Ersetzen von abgenutzten oder defekten Teilen
- Austausch von Bauteilen
- Erneuern der Sitzflächen der Bänke
- Rückschnitt und Pflege von Bäumen und Sträuchern

7. Quellen

- Normen:
 - SN EN 1176 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden
 - SIA 318 – Garten und Landschaftsbau
- Fachdokumentationen Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU:
 - 2.026 «Kleingewässer»
 - 2.082 «Sichere Bewegungsförderung bei Kindern»
 - 2.348 «Spielplätze»
 - 2.405 «Freizeitsportanlagen im urbanen Raum»

Diese Fachdokumentation wurde sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Es kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig sind. Die Informationen sind allgemeiner Art und nicht auf die besonderen Bedürfnisse des Einzelfalls abgestimmt. Die BFU und der Autor haften in keinem Fall für allfällige direkte oder indirekte Schäden und Folgeschäden, die aufgrund des Gebrauchs dieser Informationen entstehen.